

Satzung

in der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom 29. März 2001

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Kindergartenverein Röhrmoos“. Er hat seinen Sitz in Röhrmoos/Landkreis Dachau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16.5.1947 dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. – an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Er ist Mitglied beim Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.3.1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in der Kirchengemeinde Dachau-Gnadenkirche, Gemeindeteil Röhrmoos, gegebenen Verhältnissen üben. Dies geschieht insbesondere in der familienergänzenden Erziehung und Bildung des Kleinkindes durch die Trägerschaft eines nach den Grundsätzen der Diakonie geführten Kindergartens.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.3.1976 handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Vermögensbildung

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Glieder der Kirchengemeinde Dachau-Gnadenkirche
 - b) andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
 - c) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Ausschuß. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuß, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus der Kirche austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr des Kindergartenbetriebs ist das Schuljahr

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuß,
- c) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind öffentlich und finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder und Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben. Die örtliche Presse wird informiert. Die Versammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Spätere Beschlüßanträge sowie die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte bedürfen einzeln der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß (5).